OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652088/4/FP

Datum:
Linz, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von Dr. J , Rechtsanwalt, S x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. April 2021, GZ: BHBR/920040013794/20, betreffend einen Antrag auf Nichteintragung in ein Register zur Vormerkung von Verwaltungsstrafen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Ihr Antrag auf Nichteintragung der mit Strafverfügung vom 23. Juli 2020, GZ: BHBR/920040013794/20 ausgesprochenen Bestrafung in das Verwaltungsvormerkregister wird als unzulässig zurückgewiesen“.

II. Der Antrag auf Löschung der Eintragung wird als unzulässig zurückgewiesen

III. Gegen diese Entscheidung ist für den Beschwerdeführer eine Revision gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz absolut unzulässig. Ansonsten ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (Bf) wurde von der belangten Behörde mit der in Spruchpunkt I. genannten Strafverfügung wegen eines Deliktes nach § 99 Abs 3 lit. a StVO bestraft. Bereits vor Erlassung der Strafverfügung stellte der Bf den Antrag, die Bestrafung wegen dieser Geschwindigkeitsübertretung nicht in das Verwaltungsvormerkungsregister einzutragen.
Mit Schreiben vom 3. März 2021 erinnerte der Bf die belangte Behörde an seinen Antrag.

I.2. Mit Bescheid vom 8. April 2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab und begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf § 55 VStG. Aus diesem ergebe sich – im Umkehrschluss zum Wortlaut – dass nicht getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder für Zwecke des Strafverfahrens erwähnt und bei der Strafbemessung berücksichtigt werden müssten. Die Behörde sei demnach auch im Hinblick auf § 19 VStG verpflichtet, ein Verwaltungsstrafregister zu führen.

§ 96 Abs 7 StVO und § 55 VStG stünden in keinem Zusammenhang zueinander.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 28. April 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass § 96 Abs 7 StVO eine Eintragung nur von Strafen nach § 99 Abs 1 und 2 StVO vorsieht, weshalb die Eintragung eines Bagatelldelikts unzulässig sei.

Der Bf bezog sich auf das DSG, insbesondere das dritte Hauptstück und stellte dar, dass eine gesetzliche Grundlage für die Eintragung nicht vorliege.

Der Bf argumentierte weiter, dass die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 94b StVO zur Führung des Registers nicht zuständig sei, weil eine solche Zuständigkeit nur in Bezug auf die in § 96 Abs 7 StVO genannten Taten gegeben sei. Weiters argumentierte der Bf in Bezug auf § 100 StVO.

Der Bf beantragt den behördlichen Bescheid zu seinen Gunsten abzuändern bzw. – erstmalig in der Beschwerde – die Löschung der Eintragung vorzunehmen.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Mai 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44

Abs 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf (Spruchpunkt I) bzw. der Beschwerdeantrag (Spruchpunkt II) zurückzuweisen ist. Zudem richtet sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid und hat der Bf keine Verhandlung beantragt, weshalb von dieser gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Ehefrau des Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Juli 2020 aufgefordert, bekannt zu geben, wer ein bestimmtes auf die Ehefrau des Bf zugelassenes KFZ zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort gelenkt hat. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Juli 2020, der im Namen der Ehefrau und des Bf, der selbst der einschreitende Rechtsanwalt ist, erstattet wurde, wurde mitgeteilt, dass der Bf Lenker des KFZ gewesen sei.

Neben einer Rechtfertigung und dem Antrag, eine Strafe in einer bestimmten Höhe zu verhängen, beantragte der Bf, „die Bestrafung wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung nicht in das Verwaltungsvormerkungsregister aufzunehmen [...]“.

Nach Ergehen einer Strafverfügung und Eintritt der Rechtskraft, ersuchte der Bf die Behörde mit Schreiben vom 3. März 2021 um „zeitnahe Erledigung“ des Antrags auf Nichteintragung.

Die Behörde erließ daraufhin den angefochtenen Bescheid.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den genannten Schriftstücken.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Antrag auf Nichteintragung in ein Register

III.1.1. Der Bf beantragt, die vorliegende Bestrafung nicht in das Verwaltungsstrafenregister einzutragen. Er meint dabei jene Datenbank, die die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden (und Landespolizeidirektionen) intern vorhalten, um bei ihnen angefallene Verwaltungsstrafen zu verwalten.

Diesen Antrag hat der Bf zu einem Zeitpunkt erstattet zu welchem noch kein Verfahren gegen ihn eröffnet war.
Der Bf will von der Behörde nicht, dass sie eine Handlung (etwa die Erteilung einer Bewilligung) setzt, vielmehr will der Bf, dass die Behörde eine gewisse Handlung,

die einen behördeninternen (bei Behörden vorgehaltene Datensätze über bisherige Verwaltungsstrafen sind nicht öffentlich zugänglich) Akt betrifft, nicht setzt, nämlich seine Bestrafung nicht behördenintern dokumentiert.
Der Bf hat im Zeitpunkt seines Antrages sohin die Unterlassung einer Behördenhandlung verlangt, die noch nicht gesetzt wurde, weshalb der Antrag im Ergebnis dahin zu bewerten ist, dass der Bf die Behörde im Vorhinein darauf aufmerksam macht, dass er das von ihm erwartete hypothetische Handeln (nämlich die Eintragung eines Datensatzes in das behördliche Computersystem) als nicht rechtskonform erachtet.

Das österreichische Recht kennt keine Bescheide, die dazu dienen vor dem eigentlichen Behördenhandeln (hier die Eintragung in die Verwaltungsvorstrafenevidenz) die präsumtive Handlung der Behörde zu rechtfertigen. Dementsprechend ist das österreichische Rechtsschutzsystem, insbesondere das Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte, darauf aufgebaut bereits eingetretenes rechtswidriges Behördenhandeln (durch Bescheid oder Maßnahme) einer Überprüfung zu unterziehen und den Bescheid nachträglich aufzuheben oder abzuändern oder die Maßnahme als rechtswidrig zu erklären, nicht aber darauf, bereits im Vorfeld bestimmtes Behördenhandeln auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zu unterbinden, was im Ergebnis darauf hinauslaufen würde, dass der Antrag und nicht der Bescheid einer Überprüfung unterzogen würde. So spricht der VwGH regelmäßig aus, dass es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten. (vgl. impl. VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121)

Der Antrag des Bf bezweckt, dass die belangte Behörde die Strafe weiterhin nicht in ihrem Computersystem erfasst, sodass dieser einer bescheidmäßigen Erledigung gar nicht zugänglich ist, sondern diesem bereits durch Unterlassung der Eintragung entsprochen wäre.

Ein Antrag, wie jener des Bf, der vorsorglich auf die Unterbindung einer hypothetischen (wenn auch wahrscheinlichen) internen Behördenhandlung abzielt, ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen, weshalb für diesen keine Rechtsgrundlage existiert.

Vielmehr sind im Falle unrechtmäßiger Verwendung von Daten bestimmte Rechtsbehelfe vorgesehen, für deren Erledigung jedoch weder die belangte Behörde, noch das Landesverwaltungsgericht zuständig sind.

Vor allem erfordern diese aber die Verletzung in Rechten des Bf, welche in Zusammenhang mit dem Antrag des Bf jedoch denkunmöglich ist, weil die Eintragung, selbst wenn eine solche rechtswidrig wäre, im Zeitpunkt der Stellung des Antrages noch nicht erfolgt sein konnte (und damit keine Rechtsverletzung erfolgt sein kann) und der Antrag nach erfolgter Eintragung ins Leere geht.

In letzterem Fall müsste dieser, sofern man ihn grundsätzlich als zulässig erachten würde, auf Rücknahme der Eintragung (Löschung, vgl. Punkt III.2.) lauten.
Einen solchen Antrag hat der Bf bei der belangten Behörde jedoch nicht eingebracht.

Bei der Eintragung in innerbehördliche Computersysteme handelt es sich auch nicht um bescheidmäßige Erledigungen, sondern im Ergebnis um internes Behördenhandeln.

Der Antrag des Bf auf Nichteintragung in das Verwaltungsstrafregister erweist sich insofern als ein von der Rechtsordnung nicht vorgesehener und deshalb unzulässiger Antrag, der einer bescheidmäßigen inhaltlichen Erledigung von vorneherein nicht zugänglich war.

Der Antrag des Bf wäre von der belangten Behörde deshalb als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Allerdings ist der Bf durch den auf Abweisung anstatt Zurückweisung lautenden Spruch nicht in Rechten verletzt (vgl. bspw. VwGH 28. April 2016, 2013/07/0038). Aus Gründen der Klarheit, ist der Spruch der Behörde jedoch entsprechend umzuformulieren.

III.1.2. Es darf an dieser Stelle allerdings angemerkt werden, dass das Gericht die Ansicht vertritt, dass es sich bei der angesprochenen Verwaltungs-vorstrafenevidenz nicht um ein Strafregister im herkömmlichen Sinn handelt, weil es nicht zentralisiert sondern bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden vorgehalten wird, sondern um ein Institut im Rahmen der allgemeinen Aktenführung.

Eine Speicherung dieser Daten ist nach Ansicht des Gerichtes schon aufgrund der §§ 36 ff DSG und § 55 VStG zulässig und, wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, aufgrund letztere Bestimmung und § 19 VStG auch zwingend erforderlich, zumal die Behörde bei der Strafbemessung auf Vorstrafen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, unabhängig vom Strafsatz Rücksicht zu nehmen haben (vgl. VwGH 10. November 1998, 97/11/0281) (vgl. zur Unanwendbarkeit des § 10 DSGVO § 2 Abs 2 lit d DSGVO).

Unabhängig von der Frage, ob schon §§ 19, 55 VStG iSd der JI-RL bzw. die §§ 36 ff DSG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die (behördeninterne) Verarbeitung von Daten über Verwaltungsstraftaten sind, oder man sich auf die Art 6 (insb. Abs 1 lit e) oder/und Art 10 DSGVO stützt, ist in beiden Fällen prima vista von der grundsätzlichen Berechtigung der Behörde zur Verarbeitung solcher Daten auszugehen.

Der Argumentation des Bf, dass aus § 96 Abs 7 StVO abzuleiten ist, andere als die dort genannten Straftaten dürften von der Behörde nicht evident gehalten und

nicht verwertet werden, ist nicht zu folgen, zumal der Gesetzgeber – zwischenzeitlich durch Einführung des Führerscheinregisters weitgehend obsolet – mit § 96 Abs 7 StVO lediglich sicherstellen wollte, dass „führerscheinrelevante“ Straftaten jedenfalls gesondert vorgehalten werden, um zwingend vorgesehene Maßnahmen der Führerscheinbehörden sicherstellen zu können [vgl. *Pürstl*, StVO-ON 15.00 § 96 Anm 14 und 15 (Stand 1.10.2019, rdb.at)].

Nur weil der Gesetzgeber für eine bestimmte Art von Daten ein besonderes Verzeichnis vorsieht, bedeutet dies nicht, dass die Behörden nicht andere Daten evident halten dürfen, wenn dies nach allgemeinen Regeln generell zulässig ist (siehe oben). Das sogenannte Verwaltungsvorstrafenregister ist nicht jenes nach § 96 Abs 7 StVO.

Auf das Wesentliche zusammengefasst, bedarf es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes keiner gesonderten Regelung im jeweiligen Materiengesetz (hier: StVO), die eine Speicherung und Verarbeitung erlaubt.

Angesichts der Unzulässigkeit des Antrags des Bf, muss eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Frage allerdings nicht erfolgen.

III.2. Antrag auf Löschung aus der Verwaltungsstrafenevidenz der Bezirkshauptmannschaft Braunau:

III.2.1. Der Bf stellt erstmalig in der Beschwerde – ausdrücklich formuliert als Beschwerdeantrag und an das Verwaltungsgericht gerichtet – einen Antrag auf Löschung der Eintragung aus dem Verwaltungsstrafenregister.

Der ursprünglich an die Behörde gerichtete Antrag auf Nichteintragung kann dabei nicht in einen Antrag auf Löschung umgedeutet werden, da die beiden Anträge unterschiedliche Gegenstände haben, nämlich zunächst die Unterlassung einer bestimmten faktischen Behördenhandlung, nunmehr die Setzung einer bestimmten anderen Handlung.
Wie bereits oben dargestellt, erweist sich ersterer Antrag von vorneherein als einer inhaltlichen Entscheidung durch Bescheid nicht zugänglich, weil das Gesetz weder einen solchen Antrag, noch seine Erledigung durch Bescheid kennt und der Antrag das Unterlassen eines Handelns in der Zukunft bezweckt.

Der nunmehrige Antrag auf Löschung bezweckt den Eingriff in das behördliche Datenverarbeitungssystem durch Löschung eines Datensatzes.

III.2.2. Gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Weder hat der Bf an die Verwaltungsbehörde einen Antrag auf Löschung seiner Daten aus dem Verwaltungsvorstrafenregister gestellt, noch hat diese über diesen Antrag bescheidmäßig abgesprochen.

Mangels Ergehens eines diesbezüglichen Bescheides erweist sich die diesbezügliche Beschwerde des Bf als unzulässig, weshalb sie zurückzuweisen ist.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da soweit ersichtlich, bislang keine Judikatur des VwGH zur Rechtmäßigkeit von Antragen an die Bezirksverwaltungsbehörde auf Nichteintragung von Verwaltungsstrafen bestimmter Ausprägung und zudem zur Rechtmäßigkeit des Führens des sog. Verwaltungsstrafenregisters existiert.

Für Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

„Der Begriff der ‚Verwaltungsstrafsache' im Sinne des § 25a Abs. 4 VwGG schließt auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen [...] (vgl. etwa VwGH 1.12.2015, Ra 2015/02/0223, 6.7.2018, Ra 2017/02/0182, 28.11.2018, Ra 2018/01/0487, u.a.)."

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl